Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.11.1973) Drucksache 8/665

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8/ 665**
Landtag 16. 11. 73
8. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 48

Der Petitionsausschuß hat am 16. November 1973 die nachstehend aufgeführten vierzehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/452	a) Antrag auf Anerkennung einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes	a) Der Antrag wurde von der Versorgungsverwaltung am 31. Mai 1972 abgelehnt, weil nicht festgestellt werden konnte, daß die Schädigung Folge einer unmittelbaren Kriegseinwirkung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes ist. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid wurde zurückgewiesen. Eine Klage hat der Petent nicht eingelegt. Der Bescheid ist damit rechtsverbindlich. Der Petent hat bisher auch keine Tatsachen glaubhaft gemacht, die eine erneute Prüfung rechtfertigen würden.
	c) Gewährung eines Darlehens	c) Das Begehren auf Gewährung eines Darlehens hat die Ausgleichsverwaltung zu der Prüfung veranlaßt, ob für den Petenten die Möglichkeit besteht, als Vertriebener Leistungen aus dem Lastenausgleichsgesetz zu erhalten. Dabei hat sich herausgestellt, daß der Petent schon am 22. Dezember 1969 beim Ausgleichsamt einen Antrag auf Schadensfeststellung gestellt hat, der mit Bescheid vom 31. Oktober 1972 abgelehnt wurde. Auch diese Entscheidung ist rechtsverbindlich geworden.
L 8/480	Antrag auf Erlaß von Kosten für die Übersetzung von Briefen u. a.	Der Petent ist Portugiese. Die Briefe, die er in Portugiesisch schreibt bzw. empfängt, werden durch ein Übersetzbüro ins Deutsche übertragen, denn nur so kann die erforderliche Postkontrolle durchgeführt werden. Die dafür anfallenden Kosten werden zunächst von der StA erstattet, sind jedoch im Falle einer Verurteilung vom Petenten zu erstatten.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/481	a) Antrag auf Zuerkennung des Ruhegehalts eines Verwaltungsamtsmanns (Bes.-Gr. A 11) unter Zugrundelegung des Ruhegehaltssatzes von 75 v. H.	a) Der Petent wurde als Verwaltungsoberinspektor wegen dauernder Dienstunfähigkeit im Sinne des § 43 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes mit Ablauf des 31. Oktober 1972 in den Ruhestand versetzt und erhält seither ein Ruhegehalt in Höhe von 71 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge seines letzten Amtes (Bes.-Gr. A 10). Mangels rechtlicher Grundlagen kann dem Begehren des Petenten nicht entsprochen werden.
	b) Antrag auf Anrechnung einer Dienstzeit vom 17. Juni 1953 bis 22. Juni 1972 beim Fernmeldekabel-Anlagenbau in Berlin-Ost als ruhegehaltsfähige Dienstzeit	b) Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung der vom Petenten genannten Zeit ist § 184 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes. Hiernach ist sie anzurechnen, wenn es sich um eine Verwendung im öffentlichen Dienst handelt. Ausweislich einer Eintragung im Arbeitsbuch des Petenten war er als Planzeichner beim VEB-Fernmeldekabel-Anlagenbau tätig. Eine Tätigkeit bei volkseigenen Betrieben in der DDR gilt jedoch nicht als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 184 Absatz 3 des Bremischen Beamtengesetzes. Sein bei der Senatskommission für das Personalwesen am 1. März 1973 gestellter Antrag ist daher durch mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid vom 16. März 1973 abgelehnt worden. Dieser Bescheid vom 16. März 1973 ist unanfechtbar geworden. Aus Anlaß der Petition ist auch geprüft worden, ob dem Petenten Kriegsunfallfürsorgeleistungen gewährt werden können. Diese Frage, die vom Petenten nicht angesprochen worden ist, ist noch offen, da amtsärztlicherseits festzustellen ist, ob der Petent wegen der Folgen seiner Kriegsbeschädigung vorzeitig dienstunfähig geworden ist. Gegebenenfalls kann eine Erhöhung des Ruhegehalts gemäß § 184 Absatz 5 b bzw. 184 a Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes vorgenommen werden. Da Leistungen gemäß § 184 a des Bremischen Beamtengesetzes nur auf Antrag gewährt werden und die in Absatz 7 bestimmte Ausschlußfrist im Falle des Petenten am 20. Oktober 1973 abgelaufen ist, ist dem Petenten v o r a b telefonisch die Sach- und Rechtslage dargelegt und anheimgestellt worden, umgehend einen Antrag auf Gewährung von Unfallversorgung gemäß § 184 a des Bremischen Beamtengesetzes bei der Senatskommission für das Personalwesen zu stellen. Auf diesen Antrag wird ein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt werden.
L 8/487	a) Antrag auf Gewährung einer Witwerrente	a) Da der Tod der Ehefrau des Petenten nicht Folge des anerkannten Versorgungsleidens war, sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwerrente nicht gegeben.
	b) Antrag auf Gewährung einer Witwerbeihilfe	b) Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Witwerbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz sind ebenfalls nicht gegeben. Im übrigen hat der Petent gegen

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		die ablehnenden Bescheide des Versorgungsamtes Bremen vom 28. August 1973 Widerspruch eingelegt, so daß der Rechtsweg eröffnet ist.
L 8/503	a) Beschwerde gegen gerichtliche Beschlüsse, die zur Anordnung der Untersuchungshaft ergangen sind	a) Die ergangenen Beschlüsse sind Entscheidungen der unabhängigen Gerichtsbarkeit, die im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden können.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/445	a) Beschwerde gegen die Verlegung von einer Gemeinschaftszelle in eine Einzelzelle	a) Der Haftrichter hat die von der Leitung der Untersuchungshaftanstalt Bremen getroffene Maßnahme gemäß § 119 Absatz 6 StPO bestätigt. Die Verlegung des Petenten aus der Gemeinschaftszelle in eine Einzelzelle war erforderlich, weil er sich wiederholt geweigert hatte, den ihm von den Anstaltsbeamten erteilten Anordnungen nachzukommen, und durch renitentes Verhalten die Ordnung der Anstalt gefährdet hat. Die von der Anstaltsleitung getroffene Maßnahme war im Hinblick darauf, daß der Petent für die Gemeinschaft nicht mehr tragbar war, angemessen.
	b) Beschwerde über zwei Kriminalbeamte bei der Durchsuchung einer Gemeinschaftszelle	b) Das Verhalten der Kriminalbeamten bei der Durchsuchung der Gemeinschaftszelle ist nicht zu beanstanden.
L 8/452	b) Gleichstellung der Ehefrau des Petenten nach dem Schwerbeschädigtengesetz	b) Zwar erfüllt die Ehefrau des Petenten die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Gleichstellung nach dem Schwerbeschädigtengesetz. Die Gleichstellung war auch von der Hauptfürsorgestelle mit Bescheid vom 10. Januar 1973 für einen Arbeitsplatz bei einer Bremer Firma ausgesprochen worden. Die Ehefrau des Petenten nahm die Arbeit jedoch bei einer anderen, der ersten Firma namensgleichen Firma auf. Daraufhin bat die Hauptfürsorgestelle die Ehefrau des Petenten am 17. Januar 1973 um Rückgabe des nicht wirksam gewordenen Gleichstellungsbescheides; gleichzeitig wurde ihr zugesichert, daß nach Rückgabe dieses Bescheides über den Gleichstellungsantrag erneut entschieden werde. Die Ehefrau des Petenten hat sich jedoch geweigert, den Bescheid zurückzugeben, so daß es zu einer Gleichstellung für die erstgenannte Firma nicht mehr gekommen ist.
L 8/474	Beschwerde gegen eine angeblich falsche Strafzeitberechnung	Gegen den Petenten wurde durch Urteil des Amtsgerichts Bremen vom 10. Juli 1972 eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten und zwei Wochen festgesetzt. Dieses Urteil ist seit dem 31. Januar 1973 rechtskräftig. Die Freiheitsstrafe verbüßt der Petent seit dem 18. Juni 1973. Das Strafende ist zutreffend auf den 30. Dezember 1973 berechnet worden. Die von dem Petenten wiederholt vorgetragene gnadenweise Anrechnung

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		von drei Monaten Freiheitsstrafe betrifft ein aus dem Jahre 1971 stammendes Strafverfahren. Die Einwendungen des Petenten gegen die Strafzeitberechnung wurden vom Amtsgericht Bremen durch Beschluß vom 16. August 1973 und auf die sofortige Beschwerde des Petenten durch Beschluß des Landgerichts Bremen als unbegründet zurückgewiesen.
L 8/489	a) Entlassung aus der U-Haft	a) Die Haftbeschwerde des Petenten ist durch Beschluß der Strafkammer III des Landgerichts Bremen vom 13. Oktober 1973 als unbegründet zurückgewiesen worden. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung der unabhängigen Gerichtsbarkeit, die im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden kann.
	b) Antrag auf Tätigkeit als Friseur in der U-Haft	b) Aufgrund der Feststellungen der Strafkammer II des Landgerichts Bremen vom 17. September 1973 kann der Petent nicht, wie früher, in der Anstalt als Friseur beschäftigt werden, weil er die ihm dadurch gewährten Freiheiten zu Zwischenträgerdiensten mißbraucht hat.
	c) Beschwerde über eine Sprachregelung während der Besuchszeit	c) Die Behauptung des Petenten, er dürfe bei einem Besuch seiner Frau nicht türkisch reden, trifft nicht zu.
L 8/503	b) Beschwerde gegen angeblich unsorgfältige Ermittlungen	b) Die umfangreichen und langwierigen Ermittlungen waren aufgrund von Angaben des Petenten erforderlich, die nunmehr abgeschlossen sind. Am 11. Dezember 1973 findet der Termin zur Hauptverhandlung statt.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/382	Bereitstellung des Geländes des Martinshofs ausschließlich für die Beschäftigung und Unterbringung medizinisch nachweisbar geistig und körperlich Behinderter	Durch die zugesagte Erstellung von zwei weiteren Heimen für Obdachlose sowie durch den Bau eines Heimes durch die Innere Mission soll das Versorgungsheim beim Martinshof infolge Umstrukturierung stufenweise geräumt werden, so daß es in absehbarer Zeit ausschließlich geistig und körperlich behinderten Menschen zur Verfügung steht. Die zuständigen Deputationen bemühen sich um eine schnellstmögliche Regelung und bleiben mit den Eltern in Kontakt.
L 8/466	Antrag auf Einzäunung eines der Stadtgemeinde Bremen gehörenden brachliegenden Grundstücks	Das Liegenschaftsamt führt z. Z. Verkaufsverhandlungen mit einer Baufirma. Sollten diese Verhandlungen nicht zu einem baldigen Abschluß führen, wird das Liegenschaftsamt an der Grenze zum Grundstück des Petenten und seiner Nachbarn eine Einfriedigung anbringen lassen.
L 8/469	Beschwerde gegen eine zugewiesene Arbeit	Dem Petenten wurde zwischenzeitlich eine wesentlich qualifiziertere Arbeit als die bisher verrichtete zugewiesen.
L 8/486	Beschwerde gegen die Ablehnung eines beantragten Urlaubs	Wenn der Petent einen neuen Urlaubsantrag stellt, wird ihm ein zwei- bis dreitägiger Urlaub zum Zwecke der Arbeits- und Wohnungssuche gewährt.
L 8/492	Beschwerde gegen ärztliche Versorgung	Durch die Verlegung des Petenten in das Zentralkrankenhaus Hamburg ist eine ausreichende ärztliche Versorgung gewährleistet.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Deputation für Gesundheit und Umweltschutz weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/482	Reinhaltung der Weser	Das Begehren fällt in den Zuständigkeitsbereich der Deputation für Gesundheit und Umweltschutz.

Carl Schünemann Bremen